SSV BERGHAUSEN 1968 e.V.

Spiel- und Sportverein Langenfeld-Berghausen

Fußball - Gymnastik - Tischtennis - Volleyball

SATZUNG

Präambel

Der Spiel- und Sportverein Langenfeld-Berghausen 1968 e. V. (SSV) gibt sich folgendes Leitbild an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des SSV zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein Westfalen.

Der SSV **bekennt sich** zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder-und Jugendschutzes und tritt für körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt regelmäßig Präventationsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein Schutzkonzept. Dieses Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein.

Der SSV steht für Fairness und einen doping-und manipulationsfreien Sport. ~~ein~~.

Der SSV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz und Neutralität.

Der SSV wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus, Antisemitismus und jede Form von politischem Extremismus sowie gegen Gewalt in jeder Form.

Der SSV verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Spiel- und Sportverein Langenfeld-Berghausen 1968 e. V. (Kurzform SSV Berghausen 1968 e. V.).
2. Sitz des Vereins ist Langenfeld (Rheinland).
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter Nummer VR 30034 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Trainings- und Übungsstunden, die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs, ein umfassendes Trainings- und Übungsprogramm für Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport, die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen sowie die Förderung des Kinder- und Jugendsports.
4. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke Sportstätten, ein Vereinsheim und sonstige geeignete Einrichtungen unterhalten und nutzen.
5. Wirtschaftliche Tätigkeiten des Vereins werden nur im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften ausgeübt.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Vergütungen und Aufwendungsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Nachgewiesene notwendige Aufwendungen können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ersetzt werden.
3. Tätigkeiten für den Verein können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angemessen vergütet werden.
4. Über Vergütungen entscheidet das nach dieser Satzung zuständige Organ. Einzelheiten können in einer Finanz- oder Vergütungsordnung geregelt werden.

§ 5 Schutz vor Gewalt

1. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten.
2. Der Gesamtvorstand erlässt ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird. Das Schutzkonzept sieht u. a. Regelungen - zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, - zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, - zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie untereinander, - zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein und - zum Umgang mit Vorfällen bzw. Verdachtsfällen vor.

§ 6 Verbandsmitgliedschaften

1. Die Mitgliedschaft in den Fachverbänden wird durch die einzelnen Abteilungen geregelt.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
   - aktiven Mitgliedern
   - passiven Mitgliedern,
   - Zeitmitglieder im Rahmen einer Kursteilnahme,
   - Ehrenmitgliedern.
2. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen, eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Abteilungsvorstand durch Beschluss.
5. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält nur nach eigener Anforderung eine Aufnahmebestätigung per Email. Bei Zeitmitgliedschaften erfolgt die Aufnahme durch Annahme der schriftlichen Kursanmeldung durch den Verein.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
7. Mit der Aufnahme in den Verein ist das Mitglied nicht nur an die jeweils aktuelle Vereinssatzung gebunden, sondern auch an alle vor seinem Eintritt gefassten Beschlüsse.

§ 9. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- Streichung von der Mitgliederliste,
- Ausschluss aus dem Verein,
- mit dem jeweiligen Kursteilnahmeende bei Zeitmitgliedschaften
- Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit ~~der~~ einer juristischen Person.

§ 10 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein erfolgt durch eine mit Unterschrift versehene schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres-unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge. Dies gilt auch bei Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds. Noch offene Beitragspflichten bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben unberührt.

§11. Streichung aus der Mitgliederliste

1. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher einmaliger Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren, etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.
2. Handelt es sich bei dem zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12. Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob oder schuldhaft gegen Satzung oder Vereinsordnungen verstößt, in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, sich grob unsportlich verhält, dem Verein durch unehrenhaftes oder extremistische bzw. verfassungsfeindliches Verhalten schadet oder gegen Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Das betroffene Mitglied erhält den Antrag mit Begründung und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen.
3. Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe der Entscheidung wirksam.
4. Handelt es sich bei dem betroffenen Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB, entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und gegebenenfalls Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren verpflichtet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Grundbeiträge und der Aufnahmegebühr. Sie kann den Gesamtvorstand zur Festsetzung sachlich begründeter Beitragssätze für bestimmte Mitgliedergruppen ermächtigen.
3. Abteilungsspezifische Beiträge und Kursgebühren können durch die Abteilungen festgelegt werden, wenn die Beitragsordnung oder der Gesamtvorstand dies zulässt.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge stunden oder erlassen und Ausnahmen vom SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
5. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind verpflichtet, Satzung und Vereinsordnungen zu beachten, Beschlüsse und berechtigte Anweisungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter zu beachten, Beiträge fristgerecht zu entrichten und die Interessen des Vereins zu fördern.
2. Änderungen von Namen, Anschrift, Bankverbindung und Kontaktdaten sind dem Verein zeitnah in Textform mitzuteilen.

§ 15 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den dafür geltenden Regelungen zu nutzen.
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Wählbar für Vereinsämter sind grundsätzlich volljährige Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
4. Das Stimmrecht ist persönlich und nicht übertragbar.

D. Die Organe des Vereins

§ 16 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- der Vorstand nach § 26 BGB (Vorstand),
- der Ältestenrat.

2. Zusätzliche organisatorische Einrichtungen sind:
- die Abteilungsversammlungen,
- die Abteilungsvorstände,
- der Vereinsjugendtag,
- die/der Jugendwarte/e.

Abteilungen, Abteilungsvorstände und die Vereinsjugend sind organisatorische Einrichtungen des Vereins und keine eigenständigen juristischen Personen.

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen
   Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett), zusätzlich ist die Einladung schriftlich oder per Mail an alle Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter zu versenden und auf der Webseite der Homepage zu veröffentlichen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einberufung beizufügen. Der Gesamtvorstand kann anstelle des öffentlichen Aushangs auch eine schriftliche Einladung versenden.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Bei elektronischer Durchführung sind die erforderlichen technischen Angaben zur Ausübung der Mitgliederrechte in der Einladung zu machen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen vom Gesamtvorstand bestimmten Mitglied geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

10. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
4. Wahl der Kassenprüfer;
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
7. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
8. Wahl des Ältestenrats;
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert.
2. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 20 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
   a. dem*der 1. Vorsitzenden,
   b. dem*der 2. Vorsitzenden,
   c. dem*der Geschäftsführer*in,
   d. dem*der Kassenwart*in,
   e. dem*der Jugendleiter*in,
   f. den Abteilungsleitern*innen.

2. Eine Personalunion zu Absatz 1 a bis e ist unzulässig.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
7. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung zu übertragen
9. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 21 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
- Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Ausschluss von Mitgliedern

§ 22 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Vorstand gem. § 26 BGB sind:
- 1. Vorsitzende*r
- 2. Vorsitzende*/r
- Geschäftsführer*in
- Kassenwart*in

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 23 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Vereinsjugend, Ältestenrat und Abteilungen

§ 24 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der/die Vereinsjugendleiter*in bzw. der/die Stellvertreter*in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 25 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat wird auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
2. Er besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Mindestalter der zu wählenden Personen beträgt 30 Jahre. Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB dürfen dem Ältestenrat nicht angehören.
3. Der Ältestenrat wählt unter sich einen Sprecher, der die Sitzungen einberuft und Ansprechpartner für die Mitglieder ist.
4. Der Ältestenrat dient als Beschwerdeinstanz gegenüber disziplinarischen Entscheidungen des Gesamtvorstandes. Er tritt bei Bedarf zusammen und fertigt hierüber ein Protokoll an. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit ausreichend, es müssen mindestens drei Mitglieder bei der Sitzung anwesend sein.

§ 26 Die Abteilungsvorstände

Jeder Abteilungsvorstand besteht aus:
- dem*der Abteilungsleiter*in
- dem*der stellvertretenden Abteilungsleiter*in
- dem*der Abteilungsgeschäftsführer*in
- dem*der Abteilungskassierer*in
- dem*der Jugendwart*in

Die Aufgaben der jeweiligen Abteilungen ergeben sich aus den Geschäftsordnungen der einzelnen Abteilungen. Über weitere Ämter entscheidet die Geschäftsordnung der Abteilungen.

§ 27 Die Abteilungsversammlung

Abteilungsversammlungen finden nach Beendigung des Geschäftsjahres, jedoch vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Die Abteilungsversammlung beschließt u. a. über zusätzliche Beiträge, über die Entlastung und Wahl der Abteilungsvorstände. Die Geschäftsberichte der Abteilungen werden in der Mitgliederversammlung des Vereins veröffentlicht.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 28 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
   Änderungen und Erweiterung zu § 2 der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 29 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
- Ehrenordnung,
- Beitragsordnung,
- Finanzordnung,
- Geschäftsordnung
- Verwaltungs- und Reisekostenordnung

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

§ 30 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ-oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsbetrag gem. § 3 Nr. 26a ESTG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, sofern solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 31 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 32 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen geschäftsführenden Vereinsorgan nicht angehören.
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Vereinskasse und die Abteilungskassen einschließlich Konten, Buchungsunterlagen und Belegen.
4. Sie berichten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

G. Schlussbestimmungen

§ 33 Auflösung oder Fusion des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung oder Fusion kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung oder Fusion des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sollte eine entsprechende Mehrheit nicht zustande kommen, so ist binnen 10 Tagen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 34 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.10.2026 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Langenfeld, 13.10.2026